



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 28. November 2001

Nummer 48

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde	802
Auflösung des Amtes Ludwigsfelde-Land	802
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Strukturmaßnahmen im binnenfischereilichen Sektor des Landes Brandenburg	802
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von fachlicher Anleitung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - ABM-fachliche Anleitung -“	806
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Einstellung von Rechtsreferendaren - Festsetzung der Ausbildungskapazität	806
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2001	

Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 15. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Ahrensdorf (Schlüssel-Nr.: 12 0 72 004),
Amt Ludwigsfelde-Land,

in die Stadt Ludwigsfelde (Schlüssel-Nr.: 12 0 72 240)

mit Wirkung vom 30. November 2001 genehmigt.

Auflösung des Amtes Ludwigsfelde-Land

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. November 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde mit Wirkung vom 30. November 2001 wird das Amt Ludwigsfelde-Land mit den beiden amtsangehörigen Gemeinden Ahrensdorf und Großbeeren zum 30. November 2001 aufgelöst.

Die Gemeinde Großbeeren wird mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Amtes Ludwigsfelde-Land amtsfrei.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Strukturmaßnahmen im binnenschereilichen Sektor des Landes Brandenburg

Vom 28. September 2001

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom

17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sowie den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung des binnenschereilichen Sektors im Land Brandenburg.

Durch eine den Bedingungen des Marktes und den ökologischen Standortfordernissen angepasste Binnenschereierei und Aquakultur sollen wirtschaftlich rentable Betriebe aufgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verstärkt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erhöhung der Rentabilität sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Umweltverträglichkeit der Produktion.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den aquatischen Ressourcen und ihrer Nutzung sowie deren Auswirkung auf die Umwelt geleistet werden.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Bereichen der Fischerei:

2.1.1 Aquakultur

Sachinvestitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Anlagen in den Bereichen Produktion und Verwaltung, einschließlich der Aufwendungen für die Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt, für den Ankauf der erforderlichen Gebäude sowie für Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit.

Insbesondere werden solche Investitionen gefördert, welche die Wirtschaftlichkeit, die hygienischen und tiergesundheitlichen Voraussetzungen in Aquakulturanlagen oder die Produktivität verbessern, die Produktion erhöhen oder Umweltbelastungen verringern.

2.1.2 Binnenschereierei

Sachinvestitionen für Fischereitätigkeiten, die ausschließlich von in Binnengewässer fischenden Schiffen zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden. Das betrifft den Erwerb und die Modernisierung von Schiffen einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen und Fanggeräte.

Insbesondere werden Investitionen gefördert, die der

Entnahme von Fischarten dienen, deren Vorkommen aus fischereibiologischen oder ökologischen Gründen unerwünscht ist.

2.1.3 Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen

Angemessene Aufwendungen zu Sachinvestitionen für feste und bewegliche Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen und für die wissenschaftliche Begleitung dieser Vorhaben. Ausgenommen sind Bestandsaufstockungen.

2.1.4 Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

Kollektive Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur. Das betrifft:

- Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen,
- Marktstudien,
- Kampagnen zur Verkaufsförderung,
- die Organisation von Studien- oder Verkaufsreisen,
- Aktionen zum Absatz sowie
- Maßnahmen zum Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütezeichen.

2.1.5 Aktionen der Unternehmen

2.1.5.1 Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 anerkannten Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Januar 2000 gegründet werden, wird für die Gründung und ihre Tätigkeit eine Beihilfe für die ersten drei auf die Anerkennung folgenden Jahre gewährt.

2.1.5.2 Befristete Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die über das normale Maß des privaten Unternehmertums hinausgehen und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und die unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von für die Erzeuger handelnden Organisationen oder von anerkannten anderen Organisationen durchgeführt werden.

Das betrifft insbesondere:

- technische Maßnahmen zur Bestandshaltung;
- Maßnahmen zur Förderung selektiver Fanggeräte oder -methoden;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Hygienebedingungen in Bezug auf die Erzeugnisse an Bord und nach der Anlandung;
- kollektive Aquakulturausrüstungen, Umstrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturstandorten, Umbau und Ausrüstung von Aquakultureinheiten, Überspannen von Teichen;
- Beseitigung des Risikos der Ausbreitung von Krankheiten in der Fischzucht oder von Parasiten

in den Einzugsgebieten, insbesondere durch den Fischgesundheitsdienst;

- Untersuchungen zur Fischereientwicklung und Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen in Binnengewässern;
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Hinblick auf Erzeugnisqualität, Vermittlung von Know-how;
- Einrichtung von Gewerbehöfen und Zentren für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur.

2.1.6 Innovative Maßnahmen und technische Hilfe

Studien, Pilotprojekte, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen, Maßnahmen der technischen Hilfe sowie Werbekampagnen in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des operationellen Programms FIAF 2000 - 2006 bzw. zur Überprüfung und Einführung innovativer Techniken.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- die Betriebskosten,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, einschließlich für Vertriebsfahrzeuge,
- übertragenes Eigentum an Produktionsmitteln im weitesten Sinne (Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen),
- vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Eigenleistungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Leasingkosten, Versicherungsbeiträge, Anliegerbeiträge, Mietkauf,
- Wohnbauten und deren Zubehör,
- gewährte Rabatte und Skonti,
- Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien oder Förderprogrammen des Bundes oder des Landes bezuschusst wurden oder werden,
- Anschaffungen, deren Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt,
- die Mehrwertsteuer, die dem Begünstigten zurückgezahlt wird,
- Vorhaben, die vor der Bewilligung bzw. Erteilung einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurden, und
- Vorhaben, welche die Gefahr nachteiliger Auswirkung, vor allem die Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten, nicht ausschließen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2:

Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

- 3.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3:
Öffentliche und halböffentliche Einrichtungen, anerkannte Erzeugerorganisationen sowie andere von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zu diesem Zweck bezeichnete Zuwendungsempfänger.
- 3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4:
Erzeugerorganisationen, Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen.
Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5:
Anerkannte Erzeugerorganisationen, Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen und andere von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für diese Maßnahmen anerkannte Organisationen.
Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6:
Öffentliche, halböffentliche, wissenschaftliche und technische Einrichtungen und andere, von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für spezielle Maßnahmen benannte Einrichtungen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 werden nur für Vorhaben gewährt, die
- dazu beitragen, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
 - ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten;
 - die Gefahr der Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten ausschließen.
- 4.2 Die Schiffe gemäß Nummer 2.1.2 müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen und Richtlinien für Hygiene, Sicherheit, Gesundheitsfragen, Produktqualität und Arbeitsbedingungen gebaut sein.
Investitionen zur Modernisierung eines Schiffes müssen
- die Rationalisierung der Fangeinsätze, insbesondere durch selektivere Fangtechniken und -methoden und/oder
 - die Verbesserung der Qualität der Fischereierzeugnisse und/oder
 - die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen
- betreffen.
- 4.3 Die Zuwendungsempfänger müssen einen Kosten- und Finanzierungsplan erstellen. Darüber hinaus ist für Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 51.129 Euro bzw. 100.000 DM die betriebswirtschaftliche Rentabilität, die Auslastung der geplanten Kapazitäten sowie die Erreichbarkeit der unterstellten Produktionsmenge durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten ist von einem von dem Zuwendungsempfänger unabhängigen Gutachter zu erstellen.
- 4.4 Der Träger von Vorhaben zur intensiven Fischzucht übermittelt der Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag die Angaben gemäß Anhang IV der Richtlinie 97/11/EWG.
- 4.5 Der Begünstigte muss eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben. Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Land Brandenburg befinden.
- 4.6 Die für die Investition und den Betrieb von Anlagen notwendigen Genehmigungen sind nachzuweisen.
- 4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bedürfen zwingend einer wissenschaftlichen Begleitung über mindestens fünf Jahre und müssen von allgemeinem Interesse sein.
- 4.8 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und auf ein einzelnes Land oder ein geographisches Gebiet Bezug nehmen.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt:
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Beteiligung des FIAF.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 beträgt die Förderung 100 %, für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.5.2 bis 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter Beteiligung des FIAF. Über die

Höhe der Zuwendungen wird unter Beachtung der Regelungen nach Nummer 2 des Anhanges IV der VO (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor entschieden.

5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5.1 im ersten, zweiten und dritten Jahr im Rahmen der beiden folgenden Höchstbeträge:

- 3 % bzw. 2 % bzw. 1 % des Wertes der über die Erzeugergemeinschaft vermarkteten Erzeugnisse;
- 60 % bzw. 40 % bzw. 20 % der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaft.

5.4.4 Bei Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen kann die Zuwendung um einen Betrag für andere Finanzierungsformen als Direktbeihilfe angehoben werden, sofern diese Anhebung 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigt. Ausgenommen sind Maßnahmen, bei denen eine Förderung nach den Fördersätzen der Gruppen 1 oder 4 nach Nummer 2 des Anhanges IV der VO (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor erfolgt.

5.5 Bagatellgrenze:

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten mehr als 2.500 Euro bzw. 4.890 DM betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Investitionen, die vor der Bewilligung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag zustimmen, dass mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufes für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach Fertigstellung,
- technischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder).

7.2 Die Antragstellung ist formgebunden; Antragsvordrucke können bei der Antragsbehörde angefordert werden. Zusammen mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen (Nachweise, Genehmigungen sowie andere Erklärungen und Belege) bei der Antragsbehörde einzureichen. Bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro bzw. 97.792 DM sind die Anträge über die Hausbank des Antragstellers an die Antragsbehörde einzureichen.

7.3 Über die Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.4 Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht zu führen. Die förderfähigen Ausgaben sind durch Vorlage von Rechnungs- und Zahlungsbelegen bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

8. Sonstige Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bestimmungen zum EU-Auszahlungsverfahren sind anzuwenden, das heißt, die Förderung wird nach Vorlage der von den Zuwendungsempfängern bezahlten Rechnungen erstattet.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28. September 2001 in Kraft und gilt zunächst bis 31. Dezember 2003. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um zwei Jahre, wenn bis zum 30. Juni vor Ablauffrist der Effizienznachweis erbracht wurde.

**Änderung der
„Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen zur Förderung
von fachlicher Anleitung bei Arbeitsbeschaffungs-
maßnahmen gemäß §§ 260 ff. in Verbindung mit
§ 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- ABM-fachliche Anleitung -“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 8. November 2001

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von fachlicher Anleitung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - ABM-fachliche Anleitung -“ vom 28. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 76) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 5.4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Bagatellgrenze, unterhalb der eine Förderung ausgeschlossen ist, beträgt 1.500 EUR.“

Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft. Die Änderung der Nummer 5.4 der seit 1. Januar 2001 geltenden Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

**Einstellung von Rechtsreferendaren
Festsetzung der Ausbildungskapazität**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Vom 13. November 2001

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. Mai des Jahres 2002 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt. Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **13. Februar 2002** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
- Referendarausbildung -

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 364), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579, 580), stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken hierfür

170 Ausbildungsplätze

zur Verfügung.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
